

**Stadtgemeinde Korneuburg
KG Korneuburg
Örtliches Raumordnungsprogramm - 24. Änderung
Örtliches Entwicklungskonzept
Erläuterungsbericht**

1 Ausgangssituation

In der Stadtgemeinde Korneuburg steht derzeit ein Örtliches Raumordnungsprogramm (ÖROP) i.d.F. der 22. Änderung in Rechtskraft. Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll ein Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) für die Stadtgemeinde Korneuburg erstellt werden. Die 23. Änderung Flächenwidmungsplan wird gleichzeitig mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept in Auflage gebracht und beinhaltet einige punktuelle Änderungen des Flächenwidmungsplanes und eine Anpassung an den aktuellen Stand der DKM im Stadtgebiet.

Im Zuge eines Scopings wurde festgestellt, dass aufgrund der allgemeinen strategischen Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept eine wesentliche Änderung gegeben ist und jedenfalls eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Für das Örtliche Entwicklungskonzept wurde daher ein Umweltbericht erstellt.

Mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1-R-311/083-2024) vom 09. Juli 2024 wurde eine naturschutzfachliche Stellungnahme (BD1-N8311/006-2024) vom 08. Juli 2024 übermittelt. Weiters wurde mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1-R-311/083-2024) vom 30. Juli 2024 eine raumordnungsfachliche Stellungnahme (RU7-O-311/115-2024) vom 18. Juli 2024 übermittelt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wurde der vorgelegte Untersuchungsrahmen bestätigt. Von Frau DI Pietschnig wurden im Zuge der Prüfung der Scopingunterlagen noch einige Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Vorentwürfen angeführt. Dies angeführten Anmerkungen/Hinweise wurden in den Entwurfsunterlagen soweit es sich um Anmerkungen zu den Plänen handelte durch entsprechende Korrekturen bzw. Hinweisen in den Plandarstellungen berücksichtigt. Bei einigen Anmerkungen handelt es sich um keine Festlegungen mit Maßnahmencharakter, sondern ausschließlich um Kenntlichmachungen (Auto-
bahn/Wald) in der Plangrundlage, dies wurde zur besseren Lesbarkeit in den Plänen entsprechend kategorisiert. Weiters wurden zu einzelnen Punkten kurze Erläuterungen oder Klarstellungen in den Erläuterungsbericht mitaufgenommen.

Gemäß naturschutzfachlicher Stellungnahme wurde festgehalten, dass im Zuge der Prüfung des ÖEK zu belegen ist, dass diese nicht im Widerspruch zu den Vorgaben von verordneten Schutzgebieten (Natura 2000) stehen. Dazu wird bereits im Zuge des Umweltberichtes eine Aussage auf Ebene des ÖEK getroffen.

2 Örtliches Entwicklungskonzept

2.1 Grundlagenforschung

Zu den folgenden Themenbereichen wurde eine Grundlagenforschung samt Analyse erstellt sowie in weiterer Folge Ziele und Maßnahmen definiert und mit den politischen Vertretern der Gemeinde diskutiert und abgestimmt:

- Bevölkerungsentwicklung,
- Siedlungskonzept - Grundlagen (Siedlungsentwicklung)
- Betriebsstättenkonzept - Grundlagen (Standortentwicklung),
- Infrastruktur- und Verkehrskonzept – Grundlagen (infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge),
- Landschaftskonzept - Grundlagen (Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen)
- sowie Energie- und Klimakonzept - Grundlagen (Energieversorgung und Klimawandelanpassung).

Die Grundlagenforschung kann dem Bericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept entnommen werden. Neben den allgemeinen Zielsetzungen wurde die weitere Entwicklung der Stadtgemeinde Korneuburg durch die folgende Plandarstellung (Konzept) dargestellt:

- Siedlungskonzept
- Betriebsstättenkonzept
- Landschaftskonzept
- Klima und Energiekonzept
- Verkehrs- und Infrastrukturkonzept
- **Entwicklungskonzept**

Der Ziele- / Maßnahmenkatalog, basierend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) soll auch in die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖROP) aufgenommen werden. Dazu wird der vorliegende Verordnungstext der ursprünglichen Verordnung überarbeitet und mit den neu definierten Zielen und Maßnahmen ergänzt.

2.2 Änderungsanlass

Änderungsanlass für die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts ist die Umsetzung der Bestimmung des §13 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes muss jedenfalls einen Flächenwidmungsplan enthalten, die Gemeinde kann darüber hinaus ein Entwicklungskonzept als Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnen.

Um eine geordnete Entwicklung der Stadtgemeinde Korneuburg auch langfristig sicherstellen zu können, soll nun ein Örtliches Entwicklungskonzept erstellt werden.

2.3 Ziel

Ziel der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Korneuburg ist die Festlegung von Entwicklungszielen und Maßnahmen für die weitere Entwicklung der Gemeinde in Form eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

2.4 Maßnahme

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) wird das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) in das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Korneuburg eingebunden. Zu diesem Zweck wird ein Ziele- / Maßnahmenkatalog eingefügt. Die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bildet einen Bestandteil der Verordnung.

3 Rechtliche Vorgaben gemäß NÖ Raumordnungsgesetz

3.1 Änderungsanlass

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Korneuburg wird gemäß den folgenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), in der derzeit geltenden Fassung, abgeändert (Änderungsanlass):

§ 25 (1) NÖ ROG 2014

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- **wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,**
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlass der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muss,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*
- *wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird,*
- **wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient.**

4 Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Durchführung der im Scoping dargestellten Untersuchungen und die Abwägung von Varianten dokumentiert. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Berichts zum Örtlichen Entwicklungskonzept.

5 Zusammenfassung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Korneuburg, KG Korneuburg, wird somit, unter Hinweis auf die Grundlagenforschung, wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen geändert, indem ein Örtliches Entwicklungskonzept in das Örtliche Raumordnungsprogramm eingebunden wird.

Wien, 16. August 2024, Böhm/BO
GZ G24100/EK24



DI Esther Böhm

Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Anhang:

- Entwurfsunterlagen Örtliches Entwicklungskonzept (Grundlagenforschung, Erläuterungsbericht, Umweltbericht, Plandarstellungen)